

Die Gemeinde Martinsheim erläßt aufgrund des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) vom 23.12.1991 (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch 2. BayEuroAnpG vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140) folgende

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Martinsheim über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

§ 1 Änderung

Das Verzeichnis der Pauschalsätze (Anlage zu § 1 Abs. 3 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Martinsheim vom 02.09.1999) wird durch die dieser Satzung als Anlage beigefügte Fassung ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Martinsheim, 05.12.2001
GEMEINDE MARTINSHEIM
Ott
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 05.12.2001 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Martinsheim mit allen Ortsteilen hingewiesen. Die Anschläge wurden am 07.12.2001 angeheftet und am 28.12.2001 wieder abgenommen.

Martinsheim, 02.01.2002
GEMEINDE MARTINSHEIM
Ott
Erster Bürgermeister

Anlage zu § 1 der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Martinsheim über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Anlage zur Satzung der Gemeinde Martinsheim über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge	
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	1,97 €
bb) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	2,28 €
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, ohne Rettungsspreizer	3,37 €
dd) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	4,99 €
ee) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	3,89 €
b) eine Drehleiter DL 23-12	8,54 €
c) eine Drehleiter DL 16-4 mechanisch	2,02 €
d) einen Rüstwagen RW 2, Beladung Tab. 1, 2, 3, 4	6,08 €
e) einen Kranwagen KW 15	7,59 €
f) einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger, Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper), Versorgungs-Lkw	2,10 €
g) ein Kleinalarmfahrzeug KLAF, MB-G, Rettungsspreizer	2,45 €
h) einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	1,82 €
j) ein Mehrzweckboot MZB	1,23 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen ganze Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für

a) Löschfahrzeuge	
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	30,88 €
bb) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	8,88 €
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, ohne Spreizer	63,40 €
dd) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	87,33 €
ee) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	65,04 €
b) eine Drehleiter DL 23-12	156,92 €
c) eine Drehleiter DL 16-4 mechanisch	27,00 €
d) einen Rüstwagen RW 2, Beladung Tab. 1, 2, 3, 4	94,44 €
e) einen Kranwagen KW 15	143,11 €
f) einen Lastkraftwagen, Versorgungs-Lkw	17,38 €
g) ein Kleinalarmfahrzeug KLAF, MB-G, Rettungsspreizer	33,08 €
h) einen Transporter (Kombi), = Mehrzweckfahrzeug MZF	11,86 €
i) einen Gerätewagen Gefahrgut (GW-G), Strahlenschutz	127,31 €
j) ein Mehrzweckboot MZB (früher: K-Boot)	21,58 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden je Stunde berechnet für

a) ein Brennschneidgerät	65,83 €
b) ein leichtes Tauchgerät	16,36 €
c) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	48,13 €
d) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preßluftatmer inkl. Atemmaske	24,81 €
e) einen Generator 5 KVA	24,31 €
f) eine Tauchpumpe TP 4/1	13,29 €
g) einen Mehrzwecksauger	16,63 €
h) ein Lüftungsgerät	20,77 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

a) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

17,90 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wird bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt.

b) Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

aa) einen Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird	9,92 €
bb) einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird	9,92 €
cc) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG)	9,92 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Martinsheim, 05.12.2001
GEMEINDE MARTINSHEIM
Ott
Erster Bürgermeister